

## INKLUSION

# INKLUSIVE AUSRICHTUNG VON ANGEBOTEN DER STATIONÄREN KINDER- UND JUGENDHILFE IN BAYERN

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde die Inklusion als Leitgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert. Verbunden ist damit insbesondere die Zielsetzung, perspektivisch Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen zu leisten (sogenannte „inklusive Lösung“).

Die inklusive Lösung erfordert dabei nicht nur einen grundlegenden Perspektivwechsel aller beteiligter Akteurinnen und Akteure beider Systeme (Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen). Neben den komplexen Herausforderungen im Kontext Kosten und Zuständigkeiten geht sie auch mit einer notwendigen konzeptionellen Neuausrichtung von Angeboten für die vielfältigen Zielgruppen junger Menschen und ihren unterschiedlichen Hilfebedarfen einher.

Vor diesem Hintergrund veranstaltete das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt unter Einbindung der Referate V2 „Jugendhilfe“ und II4 „Inklusive Gesellschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) am 26. Oktober 2022 einen Fachaus-tausch für die Fachkräfte der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden (sog. Heimaufsicht) der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für junge Menschen. Ziel der eintägigen Veranstaltung war es, sich gemeinsam dem Thema „Inklusive Ausrichtung von Angeboten der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ zu nähern und damit verbundene Fragestellungen und Lösungsansätze zu erörtern. Teilgenommen haben rund 30 Fachkräfte der Regierungen aus den Sachgebieten 13 „Jugend und Soziales“. Dieser Artikel skizziert die zentralen Ergebnisse der Tagung.

## **Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – aktuelle Entwicklungen und Perspektiven**

Für die Entwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe hat der Gesetzgeber ein zeitlich gestuftes Verfahren zugrunde gelegt:

- Stufe 1 (10. Juni 2021)  
Die Verankerung der Inklusion als Leitgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe zieht sich durch die gesamte Systematik des SGB VIII und spiegelt sich in zahlreichen gesetzlichen Neuregelungen wider, wovon bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Vielzahl umzusetzen sind.  
Hierzu zählen bspw. die Neuregelungen des § 10a

Abs. 3 SGB VIII und des § 36b SGB VIII, die darauf abzielen, dass beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten. Hinzu kommen die Neuregelungen des § 8 Abs. 3, 4 SGB VIII, des § 9a SGB VIII und des § 10a Abs. 1, 2 SGB VIII, die vorsehen, dass Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Hinblick auf mögliche Leistungen – auch anderer Hilfesysteme – verbindlich und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten werden.

- Stufe 2 (01. Januar 2024)  
Junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung und ihre Eltern bzw. Personen- und Erziehungsbe-rechtigten haben gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf unabhängige Unterstützung und Begleitung durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrenslotsen. Dies gilt nicht nur für die Antragstellung, sondern auch für die Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Verfahrenslotsin bzw. der Verfahrenslotse unterstützt darüber hinaus das örtlich zuständige Jugendamt bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in seinem Zuständigkeitsbereich (vgl. § 10b Abs. 2 SGB VIII).
- Stufe 3 (01. Januar 2028)  
Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderun-

gen zuständig wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dies zuvor ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt. Die entsprechenden Regelungen sollen in der 20. Legislaturperiode verankert werden (vgl. BMFSFJ, <https://bit.ly/41xqX1T>, zuletzt abgerufen am 19.01.2022).



Zunächst ist festzuhalten, nicht alles ist dabei neu: Die Kinder- und Jugendhilfe hatte bereits vor Inkrafttreten des KJSG Aufgaben für alle jungen Menschen zu übernehmen: So bspw. in Kinderschutzverfahren gem. § 8a SGB VIII, bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII und im Kontext von Genehmigungsverfahren gemäß § 1631b BGB. Gleichwohl zeigen Rückmeldungen aus der Praxis, dass diese Aufgaben oftmals nur zurückhaltend umgesetzt wurden bzw. werden und für die Umsetzung erforderliche Fachkenntnisse häufig (noch) nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren bzw. sind. Diese Lücke setzt sich auf struktureller Ebene fort: So zeigt eine Umfrage der Sondierungsarbeitsgruppe „Herausforderungen im Zusammenhang mit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses, dass zum Stand 01.02.2022 nur 20 % der beteiligten Jugendämter in Bayern, die eine „AG 78“ gebildet haben, in diesem Rahmen auch eine regelhafte, strukturelle Kooperation zwischen Eingliederungshilfe<sup>1</sup> und Jugendamt verorten. Was diese bereits vor KJSG bestehenden Aufgaben und Anforderungen anbelangt, besteht demnach sowohl auf Einzelfall- als auch auf struktureller Ebene noch deutlich sichtbarer Entwicklungsbedarf.

Viel Bewegung ist dagegen in der Umsetzung des Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII – insbesondere auch aufgrund des Bayerischen Modellprojekts „Verfahrenslotsen in der Kinder- und Jugendhilfe“<sup>2</sup> – zu beobachten: Mit § 107 Abs. 1 SGB VIII eröffnet der Bundesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit, bereits vor dem 01.01.2024 Verfahrenslotsinnen bzw. Verfahrenslotsen einzuführen. Diese Möglichkeit wurde in Bayern aufgegriffen und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) stellte zur Erprobung, vorzeitigen Umsetzung und Erarbeitung landesweiter fachlicher Empfehlungen für den Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 Mittel für ein Modellprojekt bereit. Ziel des Modellprojekts ist es,

offene Fragen zu klären und unterschiedliche konzeptionelle Ansätze aus zehn Modellstandorten in der Praxis zu erproben.

Bis im Jahr 2028 schließlich die neuen Regelungen der dritten Umsetzungsstufe Gültigkeit erlangen, bleibt noch viel zu tun:

- Die Klärung von Fragen um die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der Inklusion und dem damit verbundenen, enormen Fachkräftebedarf,
- die Notwendigkeit, neue Berufsgruppen für die Kinder- und Jugendhilfe zu erschließen,
- das Implizieren und Verorten neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe,
- der Aufbau neuer Kooperationsnetzwerke und
- das Durchdenken und Klären neuer Schnittstellen stellen dabei nur einige der drängenden inhaltlichen Themen für die Jugendämter und leistungserbringenden Träger dar.

Für die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden bei den Regierungen in Bayern dürften vor allem folgende Fragestellungen „Musik“ beinhalten:

- Wie kann heimaufsichtliche Tätigkeit in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form erfolgen?
- Kann eine Vereinheitlichung heimaufsichtlicher Tätigkeit im Bereich der (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für junge Menschen gelingen und ist dieser Zustand erstrebenswert?
- Wie sieht eine inklusive Betriebserlaubnis aus?

Deutlich wird bereits jetzt, dass es nicht möglich ist, einfach ein System im anderen aufgehen zu lassen, sondern dass durch das Zusammenführen zweier bislang unabhängiger Leistungssysteme mit jeweils eigener Logik künftig ein vollkommen neues System entstehen wird.

<sup>1</sup> Umfasst sind hierbei sowohl überörtliche Träger der Eingliederungshilfe – in Bayern die Bezirke – als auch Leistungserbringer.

<sup>2</sup> Weitere Informationen unter: <https://bit.ly/3ZCI7La>, zuletzt abgerufen am 23.02.2023.

## Stationäre Angebote für junge Menschen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

In Bayern bestehen derzeit rund 11.900 Plätze<sup>3</sup> in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII.

Grundlage für die Ausgestaltung dieser Angebote bilden die fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung, Beschluss der Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03.2014.<sup>4</sup>

Die Empfehlungen beschreiben die fachlichen Standards, die bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach § 34 SGB VIII (auch i. V. m. §§ 35a, 41 SGB VIII) zu beachten sind, und dienen – angepasst an die Erfordernisse des Einzelfalls – als orientierender Maßstab für den Hilfeverlauf. Sie richten sich sowohl an Jugendämter als auch an Einrichtungen und Träger der stationären Erziehungshilfe. Gleichzeitig beschreiben die Empfehlungen die Grundlagen der staatlichen Aufsicht für den Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII (Betriebserlaubnis erteilende Behörden). Grundlage für die Ausführungen zur Einrichtungsstruktur, wie Vorgaben zu betrieblichen Rahmenbedingungen der Einrichtungen und zum Einsatz von Personal, bilden dabei insbesondere die Vorgaben des Rahmenvertrags gemäß § 78f SGB VIII mit den zugehörigen Anlagen und Anhängen.<sup>5</sup>

In der Eingliederungshilfe bestehen derzeit ca. 3.170 Plätze<sup>6</sup> in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung – im Vergleich zur Kinder- und Jugendhilfe eine deutlich geringere Zahl.<sup>7</sup>

Grundlage für die Ausgestaltung bilden hier die „Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 28. Oktober 2022“.<sup>8</sup>

Die Richtlinien legen nach Art. 44 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Mindestvoraussetzungen für erlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45a SGB VIII fest, die Kinder oder Jugendliche mit Behinderung ganztägig oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreuen und daher der staatlichen Aufsicht nach §§ 45 bis 48a SGB VIII unterliegen.

Bezogen auf die genannten Grundlagen stationärer Angebote für junge Menschen wurden im Diskurs um Transferbedarfe zwischen den Systemen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe insbesondere folgende Aspekte herausgearbeitet (Aufzählung nicht abschließend):

### Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten:

- Zunächst ist festzuhalten, dass § 1 SGB VIII – unabhängig von einer gegebenenfalls bestehenden Behinderung – für alle jungen Menschen gilt.
- Gesetzliche Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind die §§ 45 ff. SGB VIII – unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung für Minderjährige in der Kinder- und Jugendhilfe oder in der Eingliederungshilfe handelt.
- Vor diesem Hintergrund sind auch die konzeptionellen Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung weitgehend vergleichbar, bspw. hinsichtlich der Beschreibung der Zielgruppen und deren Bedarfe.
- Die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII schließt seit jeher alle Kinder und Jugendliche ein und fällt in die Zuständigkeit der örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
- Auch wenn in der Praxis häufig (noch) zu kurz kommend, so schließt der Leistungsanspruch der Eltern im Kontext §§ 27 ff. SGB VIII seit jeher auch Eltern eines Kindes mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung ein.

<sup>3</sup> Eigene Erhebung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt auf Grundlage der Rückmeldungen der Regierungen zum Stichtag 01.02.2023.

<sup>4</sup> Download unter: <https://bit.ly/3Y8Vctk>, zuletzt abgerufen am 23.02.2023.

Weitere Grundlagen:

- Handlungsempfehlungen „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in Bayern“, Download unter: <https://bit.ly/3Zowbv9>, zuletzt abgerufen am 23.02.2023.
- Fachliche Empfehlungen zum betreuten Wohnen für junge Menschen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII; Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 14. November 2017, Download unter: <https://bit.ly/3ElksQ4>, zuletzt abgerufen am 23.02.2023.

<sup>5</sup> Siehe Anhang A: Rahmenleistungsvereinbarung für stationäre Einrichtungen Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfen für junge Volljährige, Anhang C: Personalausstattung der Einrichtungen, Anhang D: Pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, Anlage 2.1: Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe.

<sup>6</sup> Eigene Erhebung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales auf Grundlage der Rückmeldungen der Regierungen zum Stichtag 01.01.2023.

<sup>7</sup> Umgekehrt überwiegt die derzeitige Anzahl von ca. 17.400 teilstationären Plätzen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen gegenüber den ca. 5.600 Plätzen gemäß § 32 SGB VIII in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erheblich.

<sup>8</sup> Download unter: <https://bit.ly/3SxUSmL>, zuletzt abgerufen am 23.02.2023.

### Unterschiede:

- Aus rechtlicher Perspektive liegen stationären Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und stationären Hilfen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit den Sozialgesetzbüchern VIII und IX unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Leistungstatbestände zugrunde.
- Strukturell betrachtet liegen im System der Kinder- und Jugendhilfe sowohl die ordnungsrechtliche als auch die leistungsrechtliche Zuständigkeit beim örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt). Dagegen liegt in Bayern im System der Eingliederungshilfe die ordnungsrechtliche Zuständigkeit bei der jeweiligen Regierung, während die leistungsrechtliche Zuständigkeit beim jeweiligen Bezirk verortet ist.
- Die Festlegungen von Rahmenbedingungen für die Angebote folgt unterschiedlichen Logiken. Dies wird bspw. an den unterschiedlichen Grundlagen für die Berechnung der jeweils erforderlichen Personalausstattung deutlich: Während in der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage von Konzeption und Zielgruppe sowie der Orientierungswerte im Anhang C des Rahmenvertrags gemäß § 78f SGB VIII eine konstante Personalausstattung für die stationären Angebote festgelegt wird, so erfolgt die personelle Ausstattung in Angeboten der Eingliederungshilfe für junge Menschen stets in Abhängigkeit der jeweiligen Hilfebedarfsgruppe der betreuten jungen Menschen und erfordert ständige Anpassung und Flexibilität. Mit Ausnahme der Hilfebedarfsgruppen 3 und 4 liegt dabei die personelle Ausstattung in stationären Kinder- und Jugendhilfeangeboten in der Regel über der in stationären Angeboten für junge Menschen mit Behinderung.
- Neben einer gewissen Schnittmenge zwischen beiden Systemen gestalten sich die Zielgruppen stationärer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe zum Teil sehr heterogen. Die Diversität der unterschiedlichen Zielgruppen in beiden Systemen geht oftmals mit vollkommen unterschiedlichen Bedarfen der jungen Menschen, die in diesen Angeboten leben und betreut werden, einher.
- Wenngleich mit der Sozialpädagogischen Diagnose in Verbindung mit der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und der Bedarfsermittlung gemäß § 118 SGB IX sowie dem Gesamtplanverfahren gemäß § 117 SGB IX in beiden Systemen Instrumente und Vorschriften zur Fallsteuerung im Einzelfall etabliert sind, so unterscheiden sich diese Instrumente in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung (noch) erheblich.

- Trotz der in § 1 SGB IX geregelten Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen Leistungen zukommen zu lassen, „um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“, wirkt die Historie des Nachteilsausgleichs für das Individuum aufgrund seiner Behinderung bis heute in stationäre Angebote der Eingliederungshilfe für junge Menschen hinein. Der Aspekt des Nachteilsausgleichs unterscheidet sich deutlich von der in § 1 SGB VIII hinterlegten Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe: Diese legt ihren Fokus auf die Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Diese unterschiedlichen Blickwinkel werden insbesondere auch im Diskurs um die professionelle Haltung der betreuenden Fachkräfte beider Systeme deutlich.

Um in inklusiv ausgerichteten Angeboten sowohl jungen Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch jungen Menschen aus der Eingliederungshilfe gerecht zu werden, ist vor dem Hintergrund der oben dargelegten Überlegungen ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte zu legen:

Im Mittelpunkt stehen die jungen Menschen. Auch in inklusiv ausgerichteten Angeboten ist der Bedarf des Einzelfalls stets zu berücksichtigen.

Bei der Planung inklusiv ausgerichteter Angebote sollten daher unter anderem folgende Fragestellungen handlungsleitend sein:

- Können die unterschiedlichen Bedarfe der Zielgruppen in diesem Angebot gedeckt werden?
- Welche Vorteile ergeben sich in dem inklusiv ausgerichteten Setting für die betreuten jungen Menschen?
- Welche Nachteile und Risiken bestehen gegebenenfalls?
- Schutzkonzepte müssen auf die unterschiedlichen Zielgruppen ausgerichtet werden. Dies setzt eine entsprechende Risikoanalyse voraus, die unter anderem auch die unterschiedliche Wehrhaftigkeit der jungen Menschen berücksichtigt.
- Beteiligungskonzepte und Beschwerdemöglichkeiten müssen für alle in dem Angebot betreuten jungen Menschen verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar ausgestaltet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Bullet Points wird beispielsweise die Betreuung der Zielgruppe junger Menschen an der Grenze zu einer geistigen Behinderung (IQ 70) in inklusiven Angeboten als zielführend und gut umsetzbar eingeordnet. Diese Zielgruppe bildet aktuell eine Schnittmenge beider Systeme und ist besonders häufig von damit verbundenen Schwierigkeiten in der Klärung der Zuständigkeiten betroffen.

Die grundsätzliche gemeinsame Betreuung aller jungen Menschen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wird dagegen im vorliegenden Diskurs kritisch eingestuft. Dies gilt im Besonderen hinsichtlich der Intensivangebote in beiden Systemen, so beispielsweise auch im Kontext von Angeboten mit freiheitsentziehenden Unterbringungen und Maßnahmen gemäß § 1631b BGB.

### **Entwicklung einer inklusiv ausgerichteten Betriebserlaubnis**

In Bayern bestehen zwar bereits Einrichtungen, die „unter einem Dach“ sowohl stationäre Gruppenangebote für junge Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch stationäre Gruppenangebote für junge Menschen aus der Eingliederungshilfe vorhalten. Häufig sind in diesen Einrichtungen auch gruppenübergreifende inklusive Aktivitäten konzeptionell hinterlegt.

Ein etabliertes inklusives stationäres Gruppenangebot, dessen Betriebserlaubnis eine gemeinsame Betreuung junger Menschen aus beiden Systemen innerhalb einer Gruppe beinhaltet, besteht zum Zeitpunkt des Fachaustauschs im Oktober 2022 jedoch noch nicht.

Im Diskurs um Anforderungen an eine Betriebserlaubnis für inklusiv ausgerichtete stationäre Gruppenangebote wurden folgende Kernaspekte herausgearbeitet:

Wie auch schon jetzt, so ist bei inklusiv ausgerichteten Betriebserlaubnissen zunächst eine genaue Definition der Zielgruppe(n) und ihrer Bedarfe erforderlich.

Darauf aufbauend ist besonderes Augenmerk zu legen auf

- eine bedarfsgerechte räumliche Ausstattung, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit,
- eine sowohl qualitativ als auch quantitativ bedarfsgerechte personelle Ausstattung, die neben erzieherischen Kompetenzen bspw. auch pflegerische Aspekte abdeckt,
- für die Zielgruppe(n) geeignete Kommunikationsmethoden,
- eine zielgruppenspezifische Ausgestaltung der Schutz- und Beteiligungskonzepte und

- zielgruppenspezifische Fortbildung und Schulung des eingesetzten Personals.

Perspektivisch erscheint die Entwicklung einheitlicher Muster für Betriebserlaubnisse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen sinnvoll.

Erhebliche Klärungsbedarfe bestehen dagegen vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Heterogenität der beiden Systeme insbesondere noch bezüglich der Umsetzung einer bedarfsgerechten Personalberechnung sowie einheitlicher Kosten- und Leistungsvereinbarungen und daraus resultierender Tagessätze.

Inwiefern die Schaffung eines Basisangebots mit der Zuschaltung individualisierter „On-Top-Leistungen“ gemäß dem Bedarf des Einzelfalls zielführende und praktikable Ansätze liefern, bleibt mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren noch zu diskutieren.

Gegebenenfalls bietet eine strukturierte stufenweise Entwicklung eines bereits bestehenden stationären Angebots (der Kinder- und Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe für junge Menschen) hin zu einer inklusiven Angebotsform einen vielversprechenden Weg, die unterschiedlichen Logiken der beiden Systeme einander anzunähern und erste praktische Erfahrungen im Gruppenkontext stationärer Angebote in Bayern zu generieren.

Für die Fachkräfte der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden und ihren Beratungsauftrag geht eine inklusive Ausrichtung von Angeboten der stationären für junge Menschen mit der Forderung nach Expertise sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe für junge Menschen – also der Forderung nach einer inklusiven „Heimaufsicht“ – einher.

Ein erster Schritt in diese Richtung ist die organisatorische und inhaltliche Zusammenführung der Betriebserlaubnisteamer der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen bei den Regierungen, die in Oberfranken seit kurzem bereits Umsetzung erfährt. Weitere organisatorische Entwicklungsmöglichkeiten sind demnach auf den unterschiedlichen Ebenen der Verwaltungen und Leistungserbringer auszuloten.

### **Fazit und Perspektive**

Am Ende des intensiven Fachaustausches wird deutlich: Die inklusive Ausrichtung von stationären Angeboten für alle jungen Menschen ist ein Prozess, der noch ganz am

Anfang steht und uns die kommenden Jahre regelhaft begleiten muss und wird.

Inklusiv ausgerichtete stationäre Angebote zu schaffen setzt die Offenheit und Bereitschaft aller beteiligten Akteurinnen und Akteure aus Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe voraus. Es gilt sich gemeinsam an einen Tisch zu setzen, sich aktiv in den Entwicklungsprozess einzubringen und einen Beitrag zur Entwicklung gemeinsamer inklusiver Angebote zu leisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Mitwirkung der unterschiedlichen Kostenträger und deren Zusage, sich an der Finanzierung solcher Angebote zu beteiligen.

Ein zentrales Merkmal inklusiver stationärer Angebote ist, dass die personelle und räumliche Ausstattung der Angebote den Bedarfen aller in der Betriebserlaubnis definierten Zielgruppen gerecht wird und den strukturellen Kinderschutz für alle dort betreuten jungen Menschen gleichermaßen gewährleistet. Dies umfasst auch, die Angebote derart zu gestalten, dass sie die Akzeptanz der dort betreuten jungen Menschen sowie deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten finden. Die Anforderungen in diesem Kontext dürften mit der Heterogenität der jeweiligen Zielgruppen in der Regel steigen.

Gerade bei stationären Angeboten für junge Menschen bleibt jedoch auch noch eine zentrale Grundsatzfrage zu beantworten:

*Was genau verstehen wir in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter inklusiven Angeboten?*

Eine generelle gemeinsame Leistungserbringung für alle jungen Menschen mit unterschiedlichen sozial-emotionalen, körperlichen und/oder geistigen Unterstützungsbedarfen aus zwei unterschiedlichen Rechtskreisen in gemeinsamen spezialisierten Angebote neben dem Regelsystem kann dem Gedanken der Inklusion aus hiesiger Sicht nicht ausreichend gerecht werden.

Ein anderer Ansatz verfolgt die Sicherung des Zugangs aller Kinder in Regelangebote. An dieser Stelle wären die Regelangebote so auszustatten, dass die Bedarfe aller junger Menschen gleichermaßen in ihnen gedeckt werden können. Dieser Ansatz würde dem Gedanken einer gesamtgesellschaftlichen Inklusion aller jungen Menschen mit Unterstützungsbedarfen sicher am nächsten kommen. Angesichts des aktuellen und perspektivisch weiterhin bestehenden akuten Fachkräftebedarfs allerdings eine enorme Herausforderung.

Deutlich wird in diesem Zusammenhang auch das Spannungsfeld, das sich zwischen Inklusion – verstanden als menschenrechtlich begründete Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aller Menschen in allen Lebensbereichen – und der Gewährleistung der Deckung der individuellen Bedarfe der jungen Menschen im Einzelfall ergeben kann. Betreffend stationärer Angebote für junge Menschen mit und ohne Behinderung werden damit verbundene Fragestellungen stets auf Grundlage des Wohls des einzelnen jungen Menschen zu beantworten sein.

#### Weiterführende Veröffentlichungen zum Thema:

- AFET Bundesverband für Erziehungshilfen e. V.: Impulse zum KJSG, Download unter: <https://bit.ly/3SNELSe>
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können, Berlin 2022, Download unter: <https://bit.ly/3ZvJbPu>
- BAG Landesjugendämter: Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach §10b SGB VIII, beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2022 in Wiesbaden, Download unter: <https://bit.ly/3YaXjg8>
- Fingerhut, Marie: Beginn des bayrischen Modellprojekts „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 04/2022, München 2022



STEFANIE  
ZEH-  
HAUSWALD



DR. HARALD  
BRITZE